



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN)

HELLA Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH
A-9913 Abfaltersbach

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN)



1. Geltungsbereich

Vertragsgrundlage zwischen der HELLA Sonnen- und Witterschutztechnik GmbH (im Folgenden kurz: HELLA) und dem Kunden (Kunde) sind der Inhalt des Auftragsscheines sowie die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Liefer- und Verkaufsbedingungen). AGB des Kunden haben keine Geltung. Sofern einzelne Bestimmungen nachfolgend nicht anders geregelt oder ausgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Regeln für private Kunden iSd KSchG (Verbraucher) sind im Folgenden jeweils einzeln dargestellt.

2. Preise

Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung frei am vereinbarten Übernahmeort des Kunden, sofern die Zustellung mit Fahrzeugen von HELLA vereinbart wird. Gewünschte Sonderverpackung wird zusätzlich verrechnet. Wird eine andere Versandart (Bahn, Post, Spediteur) gewünscht, gehen die Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Ist die Montage vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Stemm- und Verputzarbeiten und ohne eventuell erforderliches Außengerüst. Die erforderlichen Bohrungen für die Durchführung der Antriebs Elemente sind, soweit diese nicht durch Beton, Eisenarmierungen oder sonstige Metallteile erschwert werden, in den Montagepreisen begriffen. Bei der Ermittlung der Preise wird davon ausgegangen, dass die Montagearbeiten zusammenhängend (ohne Unterbrechung) durchgeführt werden können. Mehrkosten aus bauseits bedingten Montageverzögerungen werden gesondert verrechnet.

3. Auftragsbindung

Angebote von HELLA können vom Kunden innerhalb von vier Wochen angenommen werden. Nach dieser Frist angenommene Angebote gelten als Anbot des Kunden unter Zugrundelegung des ursprünglich angebotenen Vertragsinhaltes.

4. Abnahme von Naturmaßen

Sofern die Abnahme der Naturmaße (Maßangaben) durch den Kunden selbst erfolgt, bestätigt er mit seiner Unterschrift deren Verbindlichkeit und Richtigkeit. Eine Nachprüfung der Messung durch HELLA erfolgt nicht. Sind anstelle von Naturmaßen Maße aus einem vom Kunden bereitgestellten Plan heranzuziehen, muss deren Richtigkeit vom Kunden schriftlich bestätigt werden.

5. Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist. Umstände, welche nicht in der Sphäre von HELLA liegen (z.B. Verhinderung der Abnahme der Naturmaße durch den Kunden), befreien HELLA von der Einhaltung der Lieferfrist im jeweiligen Ausmaß. Unternehmerische Kunden haben bei Nichteinhaltung eines von HELLA verbindlich zugesagten Termins schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Für unternehmerische Kunden ist ein Rücktritt wegen Verzuges dann überhaupt ausgeschlossen, wenn HELLA durch höhere Gewalt, Zufall, durch Streiks oder sonst ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung des Liefertermins gehindert ist. In solchen Fällen beginnt die Nachfrist mit dem Wegfall des Hindernisses.

6. Leistungsausführung/Montage

Der Kunde ist verpflichtet, für das ordnungsmäßige Zusammenwirken aller Werkunternehmer und somit für die technisch sinnvolle Reihenfolge der Arbeiten zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflicht gehen nachteilige Folgen zu Lasten des Kunden. Ausführungsstermine sind nur dann bindend, wenn zum vereinbarten Termin die Montagearbeiten begonnen werden können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Stromanschlüsse vorhanden sind.

7. Zahlungen/Zahlungsverzug

Nach Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes zu leisten. HELLA hat das Recht, Teilrechnungen im Ausmaß des Baufortschrittes zu stellen. Unternehmerische Kunden haben Teilzahlungen unabhängig von eventuell durchzuführenden Nachbesserungsarbeiten zu leisten. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist HELLA berechtigt, den Ersatz der zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, jedenfalls aber mindestens € 12,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % (bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB)) zu verrechnen. Unternehmerische Kunden haben zusätzlich jedenfalls auch außergerichtliche und vorprozessuale Inkassospesen (Rechtsanwalt, Inkassobüro) zu ersetzen. Eine Aufrechnungseinrede kann vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung in einem Zusammenhang mit der Lieferung steht. Verbraucher können zusätzlich mit gerichtlich festgestellten oder von HELLA anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines Schlussrechnungsverhaltes ist ausgeschlossen.

8. Leistungsverweigerungsrecht

Ist der Kunde mit der Bezahlung von Teilrechnungen in Verzug, ist HELLA zur Einstellung der weiteren Leistung/Lieferung berechtigt. Unabhängig davon ist HELLA in solchen Fällen zur Rechnungslegung vor Lieferung berechtigt.

9. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

HELLA kann eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. HELLA ist insbesondere dann berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Creditreform-Bonitätsindex über 300 oder das KSV-Rating über 350 liegt bzw. wenn das empfohlene Höchstkredit-Limit durch den Auftragswert überschritten wird. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe des Auftragswertes. Statt einer Vorauszahlung kann HELLA die Leistung einer Sicherheit (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie) unter sinngemäßer Anwendung der für die Vorauszahlung geltenden Bestimmungen verlangen. Siehe dazu auch oben Punkt 7.

10. Übergabe und Transport

Werden keine Mängel behauptet, ist der Kunde verpflichtet, die von HELLA gelieferte und montierte Ware abzunehmen, sobald HELLA ihm die Beendigung der Montage schriftlich oder mündlich angezeigt hat oder wenn der Kunde die Ware in Betrieb nimmt. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung ist HELLA unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Ware ohne Montagekosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

Erkennbare Mängel sind bei der Übergabe bei sonstiger Präklusion unverzüglich schriftlich zu rügen bzw. beim Versendungskauf dem Transporteur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beim Versendungskauf erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit der Übergabe der Ware an Post, Bahn oder Spediteur. Bei Nichtannahme muss HELLA vom Kunden unverzüglich und schriftlich unter Anführung der Gründe informiert werden, widrigenfalls ist die Annahme anzunehmen.

11. Gewährleistung/Garantie

Für besondere Eigenschaften der gelieferten Ware hat HELLA nur dann einzustehen, wenn eine schriftliche Garantiezusage in Form eines Angebotes, Auftrages oder einer Rechnung vorliegt. Erfolgt die Montage nicht durch HELLA (Selbstmontage durch den Kunden), gilt für die gelieferten Produkte ausschließlich die gesetzliche Gewährleistung. Schäden, die durch Einfluss von starkem Windzug, Sturm, Fehlbedienung, Schäden in Folge des Einsatzes von textilen Beschattungen bei Regen (Wassersackbildung bzw. Überlastung des Gegenzuges) oder die durch Montagefehler bei Selbstmontagen verursacht werden, fallen nicht unter die Garantiezusage und auch nicht unter die gesetzliche Gewährleistung. Dies gilt dann nicht, wenn der Schaden (auch) auf einen Mangel der Ware oder eine mangelhafte Montage durch HELLA bzw. bei Selbstmontage auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen ist. Ist der Kunde kein Verbraucher, so sind auftretende Mängel bei sonstiger Präklusion unverzüglich und innerhalb der Gewährleistungsfrist anzuzeigen. HELLA ist berechtigt, Gewährleistungsmängel innerhalb einer vierwöchigen Frist durch Nachbesserung, Lieferung eines Ersatzteiles oder Überhaupt durch eine Ersatzlieferung zu beheben.

Im Rahmen der Garantiezusage ersetzt HELLA fehlerhafte Teile durch gleichwertige oder neue. Technisch bedingte Farbabweichungen oder Materialänderungen bleiben vorbehalten, Farbunterschiede können zwischen neuen Teilen und bestehenden, den Umwelteinflüssen ausgesetzten Teilen, vorkommen. Ebenso kann es bei Markisen und textilen Beschattungen zu leichten Faltenbildungen und geringfügigen Farbabweichungen kommen. Die Anbringung von Längs- und Quernähten richtet sich nach den technischen Erfordernissen. Der Kunde ist verpflichtet, die fehlerhafte Ware auf Gefahr und Rechnung von HELLA an das Herstellwerk zu übersenden, wenn HELLA dies anordnet. Werden an der Ware, ohne dass HELLA eine Verbesserungsmöglichkeit geboten worden wäre, Verbesserungsarbeiten durch den Kunden selbst versucht, durchgeführt oder veranlasst, reduziert sich der Gewährleistungsanspruch auf den Betrag, den HELLA für die Verbesserung aufzuwenden gehabt hätte.

12. Produkthaftung/Haftungsausschluss

Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, sind sämtliche Schäden wegen Produkthaftung ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern ist für Sach- und Sachfolgeschäden die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, gegenüber sonstigen Kunden haftet HELLA für Sach- und Sachfolgeschäden nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

13. Rücktrittsrecht/Vertragsrücktritt

Da die Erzeugnisse von HELLA nach Maß angefertigt werden, sind Umtausch oder Rücknahme außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungs- oder Rücktrittsrechte grundsätzlich ausgeschlossen. Verbrauchern stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem FAGG zu. Bei Abbestellung von Leistungen gelten prinzipiell die Regeln über den Warenkauf. Für Montage- und Bauleistungen gilt § 1168 ABGB.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von HELLA. Wird die Ware vor Bezahlung verkauft, tritt der Kunde bereits alle ihm aus der weiteren Veräußerung zustehenden Forderungen an HELLA ab. Der Kunde ist verpflichtet, HELLA ist berechtigt, allfällige Drittschuldner von dieser Abtretung unverzüglich zu verständigen. Der Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht verloren, wenn die gelieferte Ware nur teilweise ohne Substanzerstörung entfernt werden kann. Bei Zahlungsverzug ist HELLA berechtigt, die Ware nach Ankündigung abzuholen und ohne weitere Einwilligung von Seiten des Kunden zu demontieren. Dies gilt auch dann, wenn die Ware bereits einem Dritten geliefert wurde. Wenn bei der Demontage Schrauben oder Überkonstruktionen entfernt werden müssen, ist HELLA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder irgendeinen Ersatz zu leisten. HELLA haftet lediglich für allfällige bei der Demontage verursachte Schäden. Der Vertrag wird durch die Warenrücknahme nicht automatisch aufgehoben. Ein HELLA nach Warenrücknahme verbleibender Vorteil wird dem Kunden auf den Rechnungsbetrag gutgeschrieben.

15. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von HELLA sachlich in Betracht kommende Gericht, gegenüber Verbrauchern das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers sachlich in Betracht kommende Gericht. Anzuwenden ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und Verweisungsnormen. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Liefer- und Verkaufsbedingungen) gleichgültig aus welchem Grund nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, wird die ungültige Regelung durch eine zulässige, ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommende Regel ersetzt.

Sämtliche personenbezogenen Daten, die HELLA vom Kunden im Rahmen des Auftrages erhebt, werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglich bedungenen Verpflichtungen verwendet. HELLA leitet Daten des Kunden nur zu diesen Zwecken an Auftragsverarbeiter und Dritte weiter, welche von HELLA gesondert zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Die Datenverarbeitung erfolgt sohin auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und ist damit rechtmäßig. HELLA verwahrt Daten des Kunden mit höchster Sorgfalt und speichert diese nur solange, wie HELLA hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder dies zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Betreffend die personenbezogenen Daten kommt dem Kunden das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Verantwortlichen HELLA Sonnen- und Witterschutztechnik GmbH sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.